Your World First

C/M/S/
Law.Tax

Rechtliche Rahmenbedingungen in der Ukraine

Anna Pogrebna, Partner

Ukraine Business Frühstück | 26. April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Exportgeschäft in die Ukraine
II. Gesellschaftsgründung
III. Mitarbeiteranstellung

I. Exportgeschäft in die Ukraine - Vertragsgestaltung

- Schriftform, insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen (außer Erbringung von Leistungen)
- Prüfung des Geschäftspartners (Handelsregister, Insolvenzregister, usw.)
- Prüfung der Vertretungsbefugnisse: Satzung, Vollmacht, Handelsregisterauszug
- Rechtswahl
    - Freie Rechtswahl (Recht einer der Parteien / jedes andere ausländische Recht)
    - Zwingende Verwendung des ukrainischen Rechts (zB Verträge bez. Liegenschaften und Grundstücken)
- Streitbeilegung
    - Ausländisches Gericht vs. internationales Schiedsgericht
    - Ausschließliche Zuständigkeit der ukrainischen Gerichte

I. Exportgeschäft in die Ukraine - Besonderheiten

- Finanzmonitoring seitens der Banken:
  - Bei allen Auslandszahlungen durch ukrainische Unternehmen von über UAH 150.000 (ca. EUR 4.550,-)
  - Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten
- 180-Tage Regelung bei Export- und Importgeschäften
- Spezielle Sanktionen: Verbot der Außenwirtschaftstätigkeit in der Ukraine
- Handel mit der Krim und mit den besetzten Gebieten in der Ostukraine

II. Gesellschaftsgründung - Allgemeines

GmbH („TOV“):

- Schnelles Eintragungsverfahren (ca. 1-2 Wochen)
- Mindeststammkapital ist nicht vorgeschrieben
- Gesellschafter haften nur im Rahmen ihrer Stammeinlagen
- Vertretungsregelung, 4-Augen-Prinzip: Geschäftsführer / Geschäftsführung
- Gesellschaftervertrag: neu
- Aufsichtsrat: neu

Repräsentanz

- Keine juristische Person
- Vertretung der ausländischen Muttergesellschaft mit oder ohne Führung der Wirtschaftstätigkeit
- Tätigkeit erfolgt unter voller Haftung der Muttergesellschaft
- Eintragung beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel (60 Tage)
- Eintragungsgebühr: USD 2.500,00

II. Gesellschaftsgründung – Geschäftsführer GmbH

- Bestellung : durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (i.d.R. einfache Mehrheit) oder ggf. des Aufsichtsrates
- Anmeldung und Abmeldung bei den Behörden
- Amtszeit: gesetzlich nicht vorgeschrieben, kann im Arbeitskontrakt festgelegt werden (i.d.R. 1 Jahr)
- Entscheidet über alle Fragen der Geschäftstätigkeit (Ausnahme: Kompetenz der Gesellschafterversammlung und anderer Organen)

II. Gesellschaftsgründung - Finanzierung

- GmbH: Stammkapitaleinlagen, Zuschüsse, Gesellschafterdarlehen, Fremdfinanzierung

  NB! aktuelle devisenrechtliche Beschränkungen:

  - Verbot der vorfristigen Rückzahlung der Fremdwährungskredite (Ausnahmen: Rückzahlungsbetrag unter USD 200.000/Monat, Debt-to-equity Swaps, EKA-garantierte Kredite, Kredite internationaler Finanzinstitute)
  - Auslandsüberweisung beim Verkauf der Anteile an ukrainischen Gesellschaften / Stammkapitalherabsetzung bei ukrainischen Tochtergesellschaften: max. USD 5 Mio./Monat
  - Dividendenzahlungen ins Ausland: max. USD 7 Mio./Monat, für den Zeitraum bis einschließlich 2017
- Repräsentanz: ausschließlich Finanzierung durch die Muttergesellschaft

III. Mitarbeiteranstellung - Allgemeines

- Arbeitsgesetzbuch (1971)
- Regulärarbeitszeit: 40 Stunden pro Woche; 24 Urlaubstage (Kalendertage!) pro Jahr
- Mindestlohn für ukrainische Arbeitnehmer = UAH 3.723,00, ca. EUR 116,00
- Neu: Mindestlohn für ausländische Arbeitnehmer = UAH 37.230,00, ca. EUR 1.163,00
- Auszahlung des Arbeitsentgelts zweimal im Monat in UAH
- Probezeit: i.d.R. 3 Monate
- Ab 8 Arbeitnehmer obligatorische Anstellung von Behinderten

III. Mitarbeiteranstellung - Kündigung

- Einvernehmlich: mit sofortiger Wirkung
- Durch den Arbeitnehmer: Kündigungsfrist 2 Wochen
- Durch den Arbeitgeber: Kündigungsfristen je nach Kündigungsgrund, z.B. 2 Monate beim Personalabbau
- Auszahlung des Restgehalts am letzten Arbeitstag; Urlaubsabgeltung, wenn Resturlaub noch besteht
- Gesetzliche Abfindungen: je nach Kündigungsgrund, z.B. 1 monatliches Durchschnittsgehalt beim Personalabbau, 6 monatliche Durchschnittsgehälter für Geschäftsführer bei Beendigung der Befugnisse
- Kündigungsschutz: Schwangere, Mütter mit Kindern unter 3 (6) Jahren, alleinstehende Mütter mit Kindern unter 14 Jahren oder mit behinderten Kindern

III. Mitarbeiteranstellung – Ausländische Arbeitnehmer

Arbeitsgenehmigung:

- Arbeitsgenehmigung generell für alle ausländischen Arbeitskräfte notwendig:
    - Verfahrensdauer: ca. 2 Wochen
    - Laufzeit der Arbeitsgenehmigung: 1-3 Jahre, kann verlängert werden
- Dienstkarten für ausländische Arbeiter der Repräsentanz (keine Arbeitsgenehmigung)
    - Verfahrensdauer: 15 Tage
    - Laufzeit: max. 3 Jahre

III. Mitarbeiteranstellung – Ausländische Arbeitnehmer

Aufenthaltsgenehmigung:

- Bei einem Aufenthalt von über 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen benötigen EU-Bürger in der Ukraine eine zeitweilige Aufenthaltsgenehmigung
- Voraussetzung für ausländische Arbeitnehmer – Arbeitsgenehmigung
- Dauer des Genehmigungsverfahrens: 15 Tage

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anna Pogrebna

Partner

CMS Reich-Rohrwig Hainz

+380 44 500 17 20

anna.pogrebna@cms-rrh.com

www.cms.law